



Brüssel, den 14. Juni 2018  
(OR. en)

8799/18  
ADD 1

DENLEG 38  
SAN 143  
AGRI 224

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 8719/18 DENLEG 37 SAN 140 AGRI 219

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 873/2012 über Übergangsmaßnahmen bezüglich der Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 4 betreffend das Aroma "Grillaromakonzentrat (pflanzlich)", FL-Nr. 21.002

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs für das Ratsprotokoll.

**Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich bedauert die Tatsache, dass die vorgeschlagene Maßnahme die Verlängerung des Übergangszeitraums lediglich für ein Grillaroma ("Grillaromakonzentrat (pflanzlich)", FL-Nr. 21.002) vorsieht und nicht für die beiden anderen Grillaromen, für die Anträge eingereicht wurden (d. h. Grillin' 5078, FL-Nr. 21.003 und Grillin' CB-200SF, FL-Nr. 21.004).

Zu beiden Grillaromen (FL-Nr. 21.003 und 21.004) liegen – aufgrund der unzureichenden Datengrundlage mehrdeutige – Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vor, die aus Sicht des Vereinigten Königreichs allein keine ausreichende Begründung für Risikomanagementmaßnahmen liefern. Die Ausklammerung dieser Aromen aus dem vorliegenden Vorschlag wird dazu führen, dass Erzeugnisse vom Markt genommen werden müssen, ohne dass nachweisliche Sicherheitsbedenken bestehen. Dies stellt einen unerwünschten Präzedenzfall dar, da der Antragsteller derzeit weitere wissenschaftliche Studien durchführt, die eine gründlichere Einschätzung der Sicherheit der betreffenden Aromen ermöglichen würden.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs wäre es im Einklang mit den Zielen der Rechtsvorschriften zu Aromastoffen (Verordnung (EG) Nr. 1334/2008) angemessener gewesen, den in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 873/2012 festgelegten Übergangszeitraum für alle drei Grillaromen so lange zu verlängern, bis eine solidere Bewertung ihrer Sicherheit vorgenommen werden kann und anschließende Risikomanagementmaßnahmen begründbar wären. Ein solches Vorgehen hätte eine einheitliche Behandlung der drei Anträge zu den genannten Grillaromen gewährleistet.